

Merkblatt für die allgemeinen Regelungen zum Fest der Vereine am 5.Mai 2018

Nutzungsentgelte für die Vereine:

Informationsstand = 5,00 €

Verkaufsstand = 10,00 €

Diese Entgelt wird wie immer am Festtag durch das Festkomitee gegen Quittung eingesammelt.

Auf- und Abbau:

- Samstag, 5.5.
- > ab 08:00 Uhr Aufbau möglich
 - > bis 11:00 Uhr alle Fahrzeuge vom Gelände runter
 - > ab 12:00 Uhr Standabnahme
 - > ab 19:00 Uhr Abbau möglich --> nicht vorher!!!

Eine **Stadtparkbewachung** ist durch die Feuerwehr von Freitag, 4.5. (18:00 Uhr) bis Montag 7.5. (08:00 Uhr) gewährleistet.

Achtung!!!

- Vereins-Namensschilder / Hinweisschilder im Auto gut sichtbar anbringen
- Einbahnstraßenregelungen im Stadtpark:
 - Einfahrt in den Stadtpark - von der Bahnhofstraße aus
 - Ausfahrt Richtung Kirchplatz
 - bitte daran denken, dass der Stadtparkweg frei bleibt und nicht zugeparkt wird
 - Anlieferungen während des Festes sind nur zu Fuß möglich (z.B. Kuchen)
 - beim Abbau an alle Standbefestigungen denken (Heringe usw.) da es sonst Schäden beim Mähen etc. gibt
 - für den Müll steht ein Container am Ausgang/Eingang Kirchplatz bereit --> die Vereine sind für die Müllentsorgung in den Container selbst verantwortlich
- keine orange Kleidung --> bleibt Farbe des Organisationsteams

Geldstrafe:

- pro 0,5 Std. vorzeitiger Abbau (vor 19:00 Uhr) 20 € Strafe

Allgemeine Hinweise und Bedingungen für das Fest der Vereine 2018

1. Standgebühren/Nutzungsentgelte werden am Festtag einkassiert, gegen Quittung.
2. Sämtliche elektronische Geräte müssen geprüft und zugelassen sein.
3. Geprüfter Feuerlöscher muss vorhanden sein (nur bei Ständen mit elekt. Geräten).
4. **Müllbehälter und Mülltüten sind in ausreichender Anzahl eigenständig mitzubringen.**
5. **Ständige Kontrolle und Entleerung der Müllbehälter ist notwendig und dann den Müll in den Müll-Container, am Stadtparkausgang Richtung Kirche bringen!**
6. Attraktive Gestaltung des Standes und eine zum Fest passende Dekoration wird gefordert. Des Weiteren muss der Name gut lesbar an jedem Stand angebracht sein.
7. Für Stromzuleitungen ist der Anbieter zuständig, die Stadt Zossen stellt keine Verlängerungsleitungen. Diese müssen für den Außenbereich geeignet sein (besonders bei Nässe).
8. Schwarzarbeit ist nicht zulässig, nur ordentlich gemeldete Arbeitskräfte mit Arbeitserlaubnis.
9. Ihre Anreise bitte mir einem geländefähigen Fahrzeug vornehmen, um das Abschleppen zu ersparen